



Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantons- und Stadtentwicklung

► Fachstelle Diversität und Integration

Kantonales Konzept «KIP 2^{bis}»

Kantonales Integrationsprogramm Basel-Stadt 2022-2023

28. April 2021

Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung
Fachstelle Diversität und Integration
Schneidergasse 7
4051 Basel

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Ausgangslage | 4 |
| 2.1 Gibt es wichtige Änderungen/Ergänzungen bei den kantonalen Grundlagen zur Integration (Gesetze, Verordnungen, Leitbilder, strategische Ausrichtung, Berichte etc.)? | 4 |
| 2.2 Gibt es Veränderungen hinsichtlich des organisatorischen Rahmens der spezifischen Integrationsförderung (z.B. Umstrukturierungen der Ansprechstellen für Integration, der Integrationskommission, neue/andere Partnerorganisationen, weniger/mehr personelle Ressourcen etc.)? | 4 |
| 2.3 Kam es zu substanziellen Änderungen hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen spezifischer Integrationsförderung und den Regelstrukturen? | 4 |
| 2.4 Gibt es substanzielle Veränderungen bei den Zielgruppen? | 4 |
| 2.5 Integrationsagenda Schweiz | 4 |
| 3. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche | 4 |
| 3.1 Erstinformation/Integrationsförderbedarf | 4 |
| 3.2 Beratung | 6 |
| 3.3 Schutz vor Diskriminierung | 7 |
| 3.4 Sprache | 8 |
| 3.5 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit | 9 |
| 3.6 Frühe Kindheit | 10 |
| 3.7 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln | 11 |
| 3.8 Zusammenleben | 11 |

Beilagen:

KIP-Zielraster 2022-2023

KIP Finanzen 2022-2023

Kantonales Aufsichtskonzept im Bereich der Integrationsförderung

1. Einführung

Das vorliegende kantonale Konzept KIP 2^{bis} für das Kantonale Integrationsprogramm Basel-Stadt 2022-2023 (nachfolgend als «KIP 2^{bis}» bezeichnet) beruht auf der Grundlage des vom SEM genehmigten KIP 2 (2018-2021) sowie auf der vom SEM genehmigten Eingabe zur Umsetzung der IAS (2019-2021).

Das KIP 2^{bis} ist grundsätzlich die Weiterführung des vorhergehenden Kantonalen Integrationsprogramms Basel-Stadt 2018-2021. Das KIP 2^{bis} ist integrierender Bestandteil der Programmvereinbarung, die zur Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung in den Jahren 2022-2023 im Kanton Basel-Stadt zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Stadt abzuschliessen ist.

Federführend bei der Erarbeitung, der Umsetzung und dem Controlling des Kantonalen Integrationsprogramms ist die Fachstelle Diversität und Integration als offiziell benannte Koordinationsstelle im Kanton (§8 Abs. 3 Integrationsgesetz bzw. §2 Abs. 1 Integrationsverordnung). Die Fachstelle Diversität und Integration in der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements arbeitet eng mit den integrationsrelevanten Regelstrukturen, den Departementen und den Gemeinden zusammen.

Gemäss Rundschreiben des SEM vom 30. Oktober 2020 hat die Eingabe KIP 2^{bis} folgende Dokumente zu beinhalten (siehe Rundschreiben Punkt 4.2): Das vorliegende kantonale Konzept KIP 2^{bis}, das Zielraster KIP 2^{bis}, das Finanzraster KIP 2^{bis} sowie das kantonale Aufsichtskonzept im Bereich der Integrationsförderung.

2. Ausgangslage

Die Rahmenbedingungen der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Basel-Stadt sind gegenüber der Eingabe zum KIP 2 (2018-2021) im Jahr 2017 bzw. Eingabe zur IAS (2019-2021) im Jahr 2019 grösstenteils dieselben geblieben. Auch inhaltlich sind für die Jahre 2022 und 2023 keine wesentlichen Änderungen am KIP vorgesehen. Bei der Übersicht der Massnahmen wurden jedoch Änderungen vorgenommen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Berichterstattung zu vereinfachen. Einzelne Massnahmen wurden unter übergeordneten Themen zusammengefasst, und Formulierungen wurden geschärft.

Gemäss Anhang 6 des Rundschreibens vom 30. Oktober 2020 sind bei der Beschreibung der Ausgangslage folgende Fragestellungen zu beantworten:

- 2.1** Gibt es wichtige Änderungen/Ergänzungen bei den kantonalen Grundlagen zur Integration (Gesetze, Verordnungen, Leitbilder, strategische Ausrichtung, Berichte etc.)?

Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der kantonalen Grundlagen.

- 2.2** Gibt es Veränderungen hinsichtlich des organisatorischen Rahmens der spezifischen Integrationsförderung (z.B. Umstrukturierungen der Ansprechstellen für Integration, der Integrationskommission, neue/andere Partnerorganisationen, weniger/mehr personelle Ressourcen etc.)?

Es gibt keine Veränderungen hinsichtlich des organisatorischen Rahmens der spezifischen Integrationsförderung.

- 2.3** Kam es zu substantziellen Änderungen hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen spezifischer Integrationsförderung und den Regelstrukturen?

Ein Grossteil der Sprachförderangebote wird neu vom zuständigen Departement (Erziehungsdepartement) im Rahmen der Förderung der Grundkompetenzen des SBFJ abgerechnet. Dies führt zu einer deutlichen Abnahme der Kantonsbeiträge, die im KIP 2^{bis} aufgeführt werden.

- 2.4** Gibt es substantzielle Veränderungen bei den Zielgruppen?

Es sind keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Zielgruppen zu verzeichnen.

2.5 Integrationsagenda Schweiz

- 2.5.1** Gibt es substantzielle Veränderungen im Ablaufschema "Erstintegrationsprozess VA/FL" (Überblicksdarstellung aus der IAS-Eingabe)?

Es gibt keine Änderungen zu verzeichnen.

- 2.5.2** Gibt es substantzielle Änderungen hinsichtlich der Steuerung der IAS?

Es kam zu keinen Änderungen.

3. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche

3.1 Erstinformation/Integrationsförderbedarf

- 3.1.1** Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Erstinformation/Integrationsförderbedarf aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Die Erstinformation hat aufgrund der hohen Heterogenität der zugewanderten Personen jeweils adressatengerecht zu erfolgen und ist laufend anzupassen, um den konkreten Bedürfnissen der Neuzugezogenen möglichst gerecht zu werden.

VA/FL: Die Sozialhilfe Basel hat im zweiten Halbjahr 2019 gemeinsam mit der Asylkoordination und der Fachstelle Diversität und Integration ein kantonales «Erstinformationskonzept» erarbeitet. Das Konzept legt Zuständigkeiten, Informationsinhalte sowie die Form der Informationsvermittlung fest. Das Konzept wurde im Laufe des Jahres 2020 in einigen Punkten aktualisiert.

3.1.2 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Alle Massnahmen werden in der bestehenden Form weitergeführt.

3.1.3 Welche Massnahmen sollen bei der Erstinformation in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Allgemein: Die Massnahmen «Willkommen in Basel» und «Welcome on Board» sowie «Willkommen im Quartier» werden inhaltlich unverändert weitergeführt, jedoch im KIP 2^{bis} formal in der Massnahme «Willkommen in Basel und im Quartier» zusammengefasst. Das Informationspaket «Willkommen in Basel und im Quartier» wird aufgrund der Entwicklungen rund um die Pandemie ergänzt, so dass künftig auch teilweise virtuelle Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Die Begrüssungs- und Integrationsgespräche werden ebenfalls weitergeführt. Aufgrund der Einführung der neuen Ausweise für Eu/Efta-Staatsangehörige (PA19; in BS seit 1.11.20) wird der Anteil schriftlicher Anmeldungen auch künftig rückläufig sein, da bei einem Zuzug aus dem Ausland eine persönliche Vorsprache (Erfassung in Biometriekabine) notwendig ist. Dieser Umstand hilft, dass nun noch mehr Personen in einem persönlichen Gespräch erreicht werden können. Die Ergebnisse der Evaluation werden in die Weiterentwicklung der Erstinformation einfließen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen desgleichen in den Integrationsgesprächen berücksichtigt werden.

VA/FL: Erstinformationen zu allen alltagsrelevanten Lebensbereichen werden im Migrationszentrum (MiZe), der Erstaufnahmestruktur im Kanton BS, abgegeben. Bestimmte Themen werden modular, in Kooperation mit fachlich zuständigen Verwaltungsstellen (Arbeitsamt, Migrationsamt, Schulbehörden u.a.) und unter Beizug von Dolmetschenden angeboten, anderes wird im Rahmen der Sozialen Arbeit von den Fallführenden vermittelt. Die Sprachstandklärung sowie die Zuweisung zu geeigneten Kursangeboten werden vom jeweiligen Sprachkursanbieter vorgenommen. 6 Monate nach Kantonszuweisung wird ein erster Vorsprachetermin bei der Fachstelle Arbeitsintegration (FAI) vereinbart, wo der weitere Spracherwerbsprozess besprochen sowie zu möglichen Berufsbildungsmassnahmen informiert wird. Je nach Zusammensetzung der Zielgruppe finden die Orientierungen der FAI in Kleingruppen oder individuell statt. In beiden Fällen werden nach Möglichkeit Dolmetschende beigezogen.

VA/FL, die nicht im MiZe, sondern ab Zuweisung in anderen Asyl-Liegenschaften der Sozialhilfe untergebracht sind oder in privaten Wohnungen leben (z.B. bei Familiennachzügen, Kantonswechseln), werden von ihren Fallverantwortlichen informiert. Je nach Konstellation im Einzelfall besteht unterschiedlicher Informationsbedarf. Zu allem, was Arbeit und Bildung betrifft, informiert die FAI. Diese Veranstaltungen stehen auch VA/FL sowie RST-FL offen, die entweder nicht oder nicht mehr im MiZe wohnen.

VA/FL, die keine Sozialhilfe beziehen (z.B. bei Familiennachzug), werden vom Migrationsamt mündlich (und ab Frühjahr 2021 über einen Flyer in mehreren Sprachen) auf die Angebote der FAI hingewiesen.

3.1.4 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

VA/FL: Eine erste individuelle Ressourceneinschätzung wird weiterhin vom Fachpersonal der FAI vorgenommen. Neu werden dazu umfassender als bis anhin professionelle interkulturelle Dolmetschende beigezogen. Erfahrungsgemäss ist es sehr wichtig, dass betroffene Personen von Anfang Klarheit darüber haben, was möglich ist und was im Rahmen dieses Möglichen von ihnen erwartet wird.

Es wird davon abgesehen, diese Dienstleistung an einen externen Anbieter abzugeben.

3.2 Beratung

3.2.1 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Beratung aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Nach wie vor ist ein mehrsprachiges und breites Beratungsangebot für die Migrationsbevölkerung zentral für die spezifische Integrationsförderung. Wichtige Erkenntnisse aus der Beratung dienen der Optimierung und fliessen laufend in die Projektplanung ein.

VA/FL: Seit der Inkraftsetzung der IAS hat sich die Kooperation der FAI mit den Regelstrukturen deutlich und stetig verbessert und wird heute als sehr gut bezeichnet. Die Zusammenarbeit wird in beide Richtungen gelebt, zieht sich durch alle Ebenen und ist zu einer selbstverständlichen Qualität im Zusammenwirken der vielen involvierten Akteure geworden – mit positivem Effekt auf den individuellen Integrationsprozess der Geflüchteten

3.2.2 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Beratung/Begleitung von VA/FL (Fallführung, Umsetzung Konzept IAS)?

Dass in den Beratungsgesprächen der FAI vermehrt die Perspektive der KlientInnen berücksichtigt wird sowie Dolmetschende eingesetzt werden, wirkt sich positiv auf die individuellen Prozesse aus.

Das Sicherstellen der durchgehenden Fallführung, unter anderem auch zur Vermeidung von Prozessabbrüchen, bewährt sich ebenfalls. Es bindet aber mehr zusätzliche Ressourcen als erwartet.

Die technischen Bedingungen für eine funktionierende durchgehende Fallführung sind noch nicht befriedigend. Das aktuelle Fallführungssystem der Sozialhilfe (Tutoris) und die für das Reporting IAS installierte Erweiterung sind noch nicht ausreichend, da nicht alle nötigen Daten der jeweils im Einzelfall involvierten Akteure miteinander verknüpft werden können. Das neue Softwaresystem der Sozialhilfe (Citysoftnet), über welches dies möglich werden sollte, wird voraussichtlich erst 2023 installiert. Es werden daher kurzfristig mögliche und einfache Optionen geprüft.

Die durchgehende Fallführung junger Erwachsener stellt unverändert eine grosse Herausforderung in der Zusammenarbeit der FAI mit den Fallführungsteams dar. Schnittstellen und regelmässige Austauschgefässe sind zwar installiert, brauchen aber viel Zeit, da ein breit abgestütztes gemeinsames Verständnis im Vorgehen noch weiter erarbeitet werden muss. Die FAI stellt sich auf den Standpunkt, dass Möglichkeiten und Erwartungen hinsichtlich Arbeitsintegration von den KlientInnen verstanden werden müssen und sie dann freiwillig mitwirken sollten. KlientInnen, die den Anforderungen für eine Berufsbildung nicht entsprechen und dies sich absehbar auch nicht ändern wird, werden von der FAI an die Fallführenden 'zurückverwiesen'. Die Sozialberatung setzt die Schwelle für junge Erwachsene höher an als bei Erwachsenen, ab der die Person als nicht vermittelbar gilt. Ein gemeinsames Verständnis muss in solchen Fällen einzeln zwischen FAI und Fallführung austariert werden.

In all den Fällen, die nach Einschätzung der FAI (vorerst) nicht beruflich integriert werden können, stellt sich die Frage nach anderen Möglichkeiten, ausserhalb von Arbeit und Beschäftigung. Der neue Schwerpunkt der sozialen Integration für diese Zielgruppe ist noch nicht abschliessend entwickelt.

Die Kantonszuweisungen von Personen im Asylverfahren (Status N) sind seit Inkraftsetzung der Neustrukturierung - und zusätzlich pandemiebedingt - recht tief. Dadurch konnten nicht mehr arbeitsfähige VA/FL in Beschäftigungsprogramme und andere Tagesstrukturangebote aufgenommen werden. Diese Angebote sollen von aktuell rund 110 Plätzen auf 150 Plätze ausgebaut werden.

Oft sind es gesundheitliche Probleme, welche die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt einschränken. Hier prüft die Sozialhilfe verstärkt, inwieweit über das neue kantonale Rahmengesetz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder im Rahmen der IV alternative Optionen möglich sind.

Das Case Management Soziale Integration in nicht vermittelbaren Fällen ist Aufgabe der Sozialberatung. Aus der Gesamtsicht im Einzelfall (gesundheitliche Beeinträchtigungen, Suchtproblematik, Familienprobleme) müssen angemessene Perspektiven entwickelt werden. Geprüft wird hier die Spezialisierung einer Gruppe von Fallführenden im Bereich Soziale Integration.

3.2.3 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Potenzialabklärungen bei VA/FL?

Die FAI lässt bei schwer vermittelbaren KlientInnen vermehrt sprach- und kulturunabhängig Kognitionsabklärungen durch das Zentrum für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie vornehmen. Durch die zusätzlichen Abklärungen kann genauer eingeschätzt werden, in welche Richtung es sich lohnt, weiter zu gehen. Dadurch wird auch das bereits erwähnte gemeinsame Verständnis von FAI und Fallführenden gestärkt. Die Ergebnisse sind wichtig für das Gespräch mit den Betroffenen, das die FAI und die Fallzuständigen gemeinsam führen. Ein Runder Tisch also, an welchem der Entscheid der FAI, von weiteren Integrationsmassnahmen in Richtung Arbeitsmarkt (vorerst) abzusehen, mitgeteilt und das Gespräch über neue mögliche Perspektiven aufgenommen wird.

Die FAI geht davon aus, dass über 30% der erwachsenen VA/FL nicht in der Lage sind, eine Berufsbildung an die Hand zu nehmen. Das IAS-Wirkungsziel, 50% aller VA/FL nach sieben Jahren in Arbeit zu sehen, ist unverändert ehrgeizig.

3.2.4 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Das MIX Magazin für Vielfalt wurde in der bisherigen Form mit der interkantonalen Zusammenarbeit Ende 2019 nach 20 Jahren eingestellt. Es hat sich gezeigt, dass es zielgruppenspezifischere und aktuellere Informationen benötigt. Daher veröffentlicht der Kanton Basel-Stadt seit Ende 2020 den MIX-Newsletter für Vielfalt. Das Printmedium wird nur noch vom Kanton Graubünden weitergeführt.

VA/FL: Die bisherigen Massnahmen werden weitergeführt.

3.2.5 Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Beratung in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Allgemein: Das Beratungsangebot der GGG Migration hat sich bewährt wie auch der Bereich Information und Vernetzung. Der Staatsbeitrag wird weitergeführt. Die zielgruppenspezifische ergänzende Information der Migrationsbevölkerung wird im Rahmen der Projektförderung mit Informationsmodulen in Migrationsvereinen weitergeführt, ebenso die Informationsvermittlung durch die Unterstützung von Migrationsmedien.

Die Interdepartementale Strategiegruppe Integration (ISI) bleibt bestehen, sie verfügt jedoch nicht mehr über ein separat ausgewiesenes Budget, sondern entscheidet mit bei der Verwendung der Reserve für Bedarfsanalysen und Evaluationen. Auf eine eigene Position im Ziel- und Finanzraster wurde daher verzichtet.

VA/FL: Alle Massnahmen werden weitergeführt, zum Teil sollen sie intensiviert werden.

3.2.6 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Die Fachstelle Diversität und Integration hat 2020 ein neues Informationsmedium eingeführt, den MIX-Newsletter, der breit verschickt wird an Institutionen, Schlüsselpersonen sowie Interessierte.

VA/FL: Es werden keine neuen Massnahmen ergriffen.

3.3 Schutz vor Diskriminierung

3.3.1 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Diskriminierungsschutz aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Der Schutz vor Diskriminierung kann nur mit unterschiedlichen spezifischen Massnahmen erhöht werden. Mit dem Pilotprojekt Netzwerk Schlüsselpersonen im Bereich Rassismus und Diskriminierung konnte einiges erreicht und diverse Communities informiert

und sensibilisiert werden. Die Betreuung des Netzwerks erweist sich jedoch als zeitaufwändig. Zudem stellt sich die Frage, wie das Engagement und der Aufwand der Schlüsselpersonen wertgeschätzt und dementsprechend entlohnt werden können. Das Projekt soll weitergeführt und nach Möglichkeit konsolidiert werden.

Bei den Behördenmitarbeitenden besteht nach wie vor ein Bedarf nach Weiterbildungen im Bereich des Diskriminierungsschutzes. Desgleichen bleibt die Öffnung der Verwaltung weiterhin eine Herausforderung.

VA/FL: Es ergaben sich keine besonderen Erkenntnisse.

3.3.2 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Die bisherigen Massnahmen werden weitergeführt.

VA/FL: Es gab keine spezifischen Massnahmen.

3.3.3 Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Diskriminierungsschutz in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Allgemein: Die finanzielle Unterstützung der regionalen Beratungsstelle STOPP Rassismus soll fortgeführt werden, ebenso Kampagnen und Massnahmen zur Sensibilisierung (wie beispielsweise das Netzwerk Schlüsselpersonen im Bereich Rassismus und Diskriminierung, der Runde Tisch Diskriminierungsschutz mit externen Beratungsstellen und diversen Behördenvertreter/innen, die Woche gegen Rassismus) sowie Weiterbildungen für Mitarbeitende des Kantons.

VA/FL: Es gibt keine spezifischen Massnahmen.

3.3.4 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

VA/FL: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

3.4 Sprache

3.4.1 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Sprache aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Die Auswertung der Daten zeigt, dass das strategische Ziel, vermehrt Migrantinnen und Migranten in prekären Verhältnissen zu erreichen, zu greifen beginnt. Die Tatsache, dass sich der Kanton mit bis zu 90% an den Deutschkurskosten beteiligt, hat den positiven Effekt, dass (Weiter-)Bildung für fast alle erschwinglich wird.

Vor allem für lernungsgewohnte, digital nicht affine Personengruppen oder Personen, die keine technischen Mittel zur Verfügung haben, muss der Zugang zum Spracherwerb auch weiterhin gewährleistet werden.

Die parallel zu den Deutschkursen der Mütter und Väter angebotene Kinderbetreuung mit früher Sprachförderung wird rege genutzt und bietet eine qualitativ hochwertige Alternative bzw. Ergänzung zu einem Spielgruppenbesuch. Eine für alle Eltern erschwingliche Kinderbetreuung ab Säuglingsalter kann jedoch nur stabilisiert und ausgebaut werden, wenn mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

VA/FL: Aus Sicht der KlientInnen der FAI wird der FIDE-Sprachenausweis sehr positiv bewertet, da relativ schnell ein Qualifikationsnachweis vorliegt und bei der Arbeitssuche vorgezeigt werden kann. Arbeitgeber orientieren sich weiterhin jedoch vor allem an telc-Zertifikaten. Die FAI arbeitet nach Möglichkeit parallel auf beide Sprachzertifikate hin.

3.4.2 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Sprachförderung von N (frühzeitige Sprachförderung)?

VA/FL: Die auffälligsten Integrationsfortschritte werden bei Asylsuchenden mit Status N beobachtet. Die Motivation ist sehr hoch und sie lernen schnell. Die Neustrukturierung bewährt sich in diesem Punkt: Ein sofortiger Spracherwerb nach Kantonszuweisung führt

rasch voran; und der Asylentscheid liegt in der Regel vor Schritten zur beruflichen Integration vor. Mehrere KlientInnen haben einen direkten Einstieg in die Berufs- oder Bildungsintegration gefunden. Gemäss Rückmeldungen der Deutschkurskoordination gibt es nur vereinzelt Kursteilnehmende, deren Asylgesuch negativ entschieden worden ist. In der beruflichen Integration sind es noch weniger. In diesen Fällen ist das Gespräch der FAI mit den Arbeitgebern meist anspruchsvoll.

3.4.3 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Alle bisherigen Massnahmen werden in gleichem Umfang weitergeführt, jedoch nicht mehr mit dem gleichen finanziellen Rahmen im KIP 2^{bis} ausgewiesen, da auf eine klare Abgrenzung mit dem Bundesprogramm zur Förderung von Grundkompetenzen des SBFJ geachtet wird.

VA/FL: Alle bisherigen Massnahmen werden weitergeführt.

3.4.4 Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Sprache in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Allgemein: Als übergeordnetes Ziel stehen die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Grundangebots in der Sprachförderung weiterhin im Zentrum. Die bisherigen Massnahmen (Deutsch- und Integrationskurse inkl. der Kinderbetreuung für Vorschulkinder sowie die Gratis-Deutschkurse für fremdsprachige Neuzuziehende) werden weitergeführt.

VA/FL: Alle bisherigen Massnahmen werden weitergeführt.

3.4.5 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

VA/FL: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

3.5 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

3.5.1 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Der Kanton Basel-Stadt hat seine Programme oder Projekte im Bereich der Erhöhung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit nicht in das KIP 2 integriert.

VA/FL: Dringend nötig ist eine nationale Regelung der Erstarbeitseinsätze. Es ist eine der wichtigsten Massnahmen zur Prüfung und Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL im Rahmen der IAS. Die Arbeitgebenden sind sogar unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie bereit, bei der Arbeitsmarktintegration mitzuwirken. Die Planungssicherheit muss jedoch durch klare Vorgaben gewährleistet sein.

Die FAI hat erneut erfahren, wie wichtig stabile Netzwerke sind; und wie ressourcenintensiv es ist, sie zu pflegen. Auch wenn nachhaltige Ablösungen aus der Sozialhilfe durch Anstellungen im letzten Jahr abgenommen haben, sind die Kontakte der FAI zur Arbeitgeberseite weiterhin intakt.

3.5.2 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

VA/FL: Es wäre verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt zu entscheiden, auf Massnahmen zu verzichten.

3.5.3 Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

VA/FL: Alle Massnahmen werden weitergeführt.

3.5.4 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Auch zukünftig werden die Programme oder Projekte im Bereich der Erhöhung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit nicht in das KIP 2 integriert.

VA/FL: Es sind derzeit keine neuen Massnahmen vorgesehen.

3.5.5 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Ausbildungsfähigkeit (Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung oder andere Bildungswege) von VA/FL?
Das Zusammenspiel zwischen FAI und den Regelstrukturen hat sich seit Inkraftsetzung der IAS gefestigt und ist gut abgestimmt. Das «Gärtlidenken» früherer Jahre ist gänzlich überwunden. Die FAI ist breit bekannt, die Rollen sind geklärt und man unterstützt sich gegenseitig in gutem Einvernehmen - wovon vor allem auch die Geflüchteten profitieren.

3.5.6 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL?
Auf das Angebot von Integrationsvorlehren wird in Basel-Stadt künftig verzichtet. Es gibt zu wenig KandidatInnen dafür. Die Angebote der Regelstruktur decken den Bedarf mehrheitlich ab. In einzelnen Fällen werden KlientenInnen der FAI in Angebote anderer Kantone vermittelt.

3.6 Frühe Kindheit

3.6.1 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Frühe Kindheit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Die Zielgruppe der Familien, die wenig oder kaum Deutsch sprechen, ist nur schwer zu erreichen und mit einem hohen Aufwand verbunden. Zudem verfügen sozial benachteiligte Familien mit spezifischem Integrationsbedarf oft nicht über die Möglichkeiten, um bspw. ein Angebot regelmässig zu einem bestimmten Termin an einem bestimmten Ort zu besuchen. Aufsuchende Programme oder Programme in bestehenden Strukturen sind daher wirkungsvoller.

VA/FL: Die diversen Angebote des Zentrums für Frühförderung richten sich an Familien mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, und können bis zum Zeitpunkt des Kindergarteneintritts in Anspruch genommen werden. Die FAI intensiviert den Kontakt weiter und setzt sich bei Bedarf für Einzelfälle ein.

3.6.2 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Die bisherigen Massnahmen werden weitergeführt.

VA/FL: Die bisherigen Massnahmen werden weitergeführt.

3.6.3 Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Frühe Kindheit in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Allgemein: Die frühe Deutschförderung wird weitergeführt, ebenso diverse Unterstützungsangebote (wie beispielsweise das Elternbildungsangebot schrittweise und die FemmesTISCHE, desgleichen die finanzielle Unterstützung der interkulturellen Bibliothek für Kinder und Jugendliche Bibliothek St. Johann JUKIBU. In der Projektförderung werden die Leseförderprogramme weiter finanziert.

VA/FL: Alle Massnahmen werden weitergeführt.

3.6.4 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Es sind keine neuen Massnahmen in diesem Förderbereich vorgesehen. Es ist jedoch angedacht, das Projekt BrückenbauerInnen (siehe Förderbereich Zusammenleben) auch im Jahr der frühen Deutschförderung ein Jahr vor dem Kindergarten anzubieten (diese Ausweitung muss noch vom Regierungsrat/Grossen Rat genehmigt werden).

VA/FL: Es werden keine neuen Massnahmen ergriffen.

3.7 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

3.7.1 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Die Verfügbarkeit von qualifizierten interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Aus- und Weiterbildung der Dolmetschenden und Vermittelnden ist nach wie vor eine zentrale Herausforderung zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit. Da die Dolmetschenden der ersten Generation selten über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, bleibt die finanzielle Unterstützung der Aus- und Weiterbildung zwingend. Desgleichen ist die finanzielle Unterstützung der Vermittlungsstelle ein Anreiz für Behörden, qualifizierte Dolmetschende einzusetzen. Es zeigt sich, dass die Einsätze in den Spitälern in Folge von Sparmassnahmen leicht abnehmen.

VA/FL: Professionelles interkulturelles Dolmetschen ist punktuell in der Sozialen Arbeit und meist in der FAI - speziell für Ersttermine - sehr wichtig und hilfreich. Gegenseitiges Verstehen von Anfang an erspart häufig Umwege und Folgekosten.

3.7.2 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Alle Massnahmen werden in der bestehenden Form weitergeführt.

3.7.3 Welche Massnahmen sollen im Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Allgemein: Die finanzielle Unterstützung der Vermittlungsstelle Linguadukt sowie die Aus- und Weiterbildung MEL von HEKS werden weitergeführt.

3.7.4 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

VA/FL: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

3.8 Zusammenleben

3.8.1 Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Zusammenleben aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Allgemein: Die Förderung des interreligiösen Dialogs und die Pflege des Kontakts und des Austauschs mit religiösen Gemeinschaften sind in Basel-Stadt ein wichtiger Pfeiler des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Die Zusammenarbeit mit Vereinen und Schlüsselpersonen ist ein zentraler Faktor in der Integrationsarbeit und ein gewisser Garant für die Erreichung der Zielgruppen und das Gelingen von Projekten. So ist insbesondere auch die aufsuchende und niederschwellige Information, Unterstützung und Begleitung von fremdsprachigen Familien mit kleinen Kindern eine zentrale Präventivmassnahme, die negative Entwicklungen und spätere Folgekosten verhindern kann.

VA/FL: VA/FL: Die beiden Freiwilligen-Projekte KOFFF (Anbieter SRK) und das Gastfamilienprojekt der GGG sind sehr erfolgreich, werden von Geflüchteten und Freiwilligen gleichermassen geschätzt und werden weitergeführt.

Soziale Integration als Thema muss noch weiter gestärkt und ausgebaut werden. Das alltägliche Zusammenleben von Geflüchteten und hiesiger Wohnbevölkerung zu verbessern, braucht noch mehr Gewicht und weitere adäquate Massnahmen; ein beträchtlicher Teil der Geflüchteten ist darauf angewiesen, auf dieser Ebene abgeholt und in die Gesellschaft integriert zu werden.

3.8.2 Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein: Die finanzielle Unterstützung mit dem Verein NachbarNet wurde bereits während der Laufzeit KIP 2 eingestellt.

VA/FL: Alle Massnahmen werden weitergeführt.

3.8.3 Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Zusammenleben in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Allgemein: Die Projektförderung im Bereich Soziale Integration wird im bisherigen Rahmen weitergeführt ebenso die Förderung des religiösen Dialogs. Die Weiterführung und Ausweitung des Projekts BrückenbauerInnen ab 2022 werden auf Grundlage einer Evaluation geprüft. Die kantonale Unterstützung für die Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge (KoFF) wird ab 2022 vollständig in das KIP 2^{bis} integriert.

VA/FL: Alle bisherigen Massnahmen werden weitergeführt.

3.8.4 Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein: Es sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

VA/FL: Es sind keinen neuen Massnahmen vorgesehen.